



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Siegfried Nagelhofer
Haberg 74
3312 Oed bei Amstetten

RU4-U-897/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Manuel Reiter,
LL.M., MBA

(0 27 42) 9005

Durchwahl
15247

Datum
03. August 2017

Betrifft

NAGELHOFER Siegfried - Errichtung eines Bio-Mastgeflügelstalles für max. 19.200 Masthähne - Standort: Marktgemeinde Oed - Öhling (AM), KG Öhling, Gst.Nr. 1003/1; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Bescheid

Bescheid

Herr Siegfried Nagelhofer hat mit Schreiben vom 20. Juni 2017 und Ergänzung vom 05. Juli 2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Errichtung eines Bio-Mastgeflügelstalles für max. 19.200 Masthähne und 6.000 Mastenten (Pekingenten) unter gleichzeitiger Aufgabe der Haltung von 80 Zuchtsauen und der damit verbundenen Ferkelaufzucht am Standort: Marktgemeinde Oed - Öhling (AM), KG Öhling, Gst.Nr. 1003/1, gestellt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben des Herrn Siegfried Nagelhofer, nämlich die Errichtung eines Bio-Mastgeflügelstalls für 19.200 Masthähne und 6.000 Mastenten (Pekingenten) unter gleichzeitiger Aufgabe der Haltung von 80 Zuchtsauen und der damit verbundenen Ferkelaufzucht in der KG Öhling, Gst. Nr. 1003/1, keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Herr Siegfried Nagelhofer wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 8,85** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **RU4-U-897/001-2017** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 35/2017, insbesondere § 16 Abs. 1 Z 5

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. 81/2016

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Im Gegenstand hat Herr Siegfried Nagelhofer mit Schreiben vom 20.06.2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Errichtung eines Bio-Mastgeflügelstalls für 19.200 Masthähne am Standort KG Öhling, Gst. Nr. 1003/1, gestellt.

1.2 Nach Aufforderung durch die Behörde wurde das Projekt mit Schreiben vom 05.07.2017 dahingehend ergänzt, dass klargestellt wurde, dass auch 6.000 Mastenten (Pekingenten) unter gleichzeitiger Aufgabe der Haltung von 80 Zuchtsauen und der damit verbundenen Ferkelaufzucht in der KG Öhling, Gst. Nr. 1003/1 gehalten werden sollen (siehe Punkt 2).

2 Geplantes Vorhaben

2.1 Vorhabensbeschreibung

2.1.1 Antragsgemäß sollen 19.200 Masthähne und 6.000 Mastenten (Pekingenten) unter gleichzeitiger Aufgabe der Haltung von 80 Zuchtsauen und der damit verbundenen Ferkelaufzucht in der KG Öhling, Gst. Nr. 1003/1 gehalten werden.

2.2 Flächenwidmung

Im Umkreis von unter 300 m liegen Widmungen der Kategorie Bauland-Agrargebiet.

2.3 Umliegende Betriebe

Folgende Tierbestände gibt es im räumlichen Zusammenhang:

- Kattner-Nagelhofer GbR, Pyhra 75, 3312 Oed
- Martin Kattner, Pyhra 75, 3312 Oed
- Josef Grubbauer, Ramsau 81, 3312 Oed
- Rehberger-Lettner Johannes, Ramsau 84, 3312 Oed
- Nagelhofer Franz, Ramsau 87, 3312 Oed

| Betrieb | Tierbestand, Emissionsquelle |
|------------------------|-------------------------------------|
| Kattner-Nagelhofer GbR | 6.000 Truthühner (gemischt) |
| Kattner | 4.000 Truthennen |
| Grubbauer | 10.000 Masthühner |
| Rehberger-Lettner | 8.000 Masthühner |
| Nagelhofer F. | 12.000 Masthühner |

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den beigelegten Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und dem eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Agrartechnik.

3.2 Das eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen für Agrartechnik vom 19.07.2017 lautet wie folgt:

Laut den vorliegenden Unterlagen ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Nr. 1003/1 der KG Öhling östlich hangaufwärts der bestehenden Hofstelle des Bauwerbers mit Postadresse 3312 Pyhra 74 ein Stallgebäude zu errichten. Das Stallgebäude beinhaltet 4 Stallabteile sowie zentral angeordnet Manipulationsraum, Technikraum und Lager. An den Längsseiten wird zu jedem Stallabteil ein Außenscharrraum errichtet, welcher außenseitig mit Windschutznetzen versehen ist. Die Lüftung erfolgt im Bereich der Außenscharrräume als freie Lüftung, im Stall als mechanische Lüftung mit Abluftkaminen im Firstbereich vertikal über Dach. Der Bodenhaltungsstall wird mit Frontlader bzw. Radlader nach jedem Mastdurchgang ausgemistet.

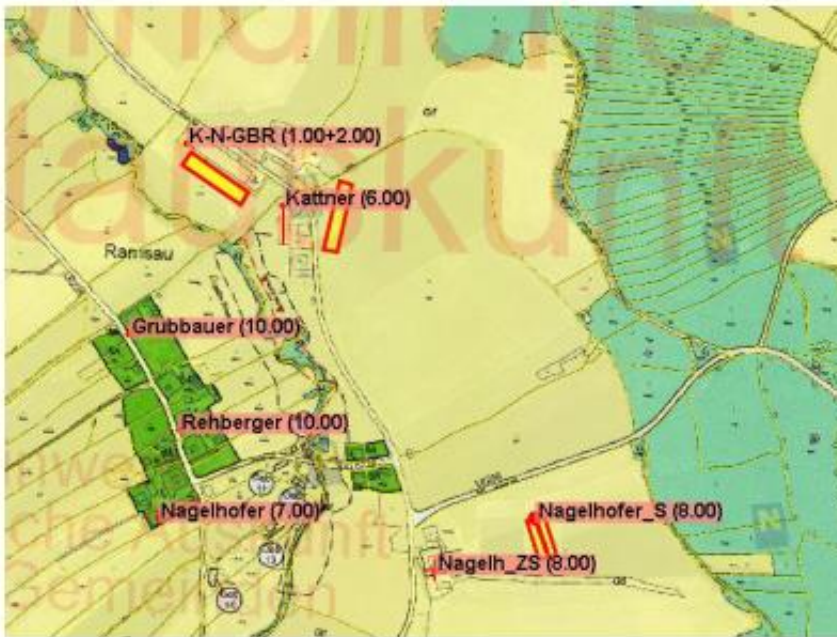
Im Stall sollen Bio-Masthähne (Projekt „Bruder Hahn“) bzw. Bio-Pekingenten gehalten werden. Die Kapazität wird für Bio-Hähne mit 19.200 Tieren, bei Pekingenten mit 6.000 Tieren angegeben. Bei den Hähnen sind 3 Umtriebe jährlich bei einer Mastdauer von je 10 Wochen und einem durchschnittlichen Endgewicht von ca. 1 kg geplant, bei den Enten 2 Umtriebe á 7 Wochen.

An der Hofstelle des Betriebes sind Zuchtsauenstallungen mit einer Kapazität von 80 Sauen inkl. Ferkel vorhanden. Die Sauenhaltung soll künftig stillgelegt werden.

Folgende Tierhaltungen werden im Umfeld angegeben:

| Betrieb | Tierbestand |
|------------------------|-----------------------------|
| Kattner-Nagelhofer GbR | 6.000 Truthühner (gemischt) |
| Kattner | 4.000 Truthennen |
| Grubbauer | 10.000 Masthühner |
| Rehberger-Lettner | 8.000 Masthühner |
| Nagelhofer F. | 12.000 Masthühner |

Abb. 1: Lage der Tierhaltungen



Im Nahbereich von 300 m zum Vorhaben liegt ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie „E“ – Siedlungsgebiet.

Das Projekt Nagelhofer umfasst 45,2 % des anzuwendenden UVP-Schwellenwertes, nach Abzug der bisher genehmigten Schweinehaltung ergibt sich eine Änderung um +27,6 %. Gemeinsam mit den anderen Tierhaltungen werden 140,8 % erreicht.

Um die Auswirkungen des Vorhabens abschätzen zu können, wurden Ausbreitungsrechnungen für Geruch mithilfe des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000g vorgenommen. Um die unmittelbaren Auswirkungen (ev. Zusatzbelastung) abschätzen zu können, wurde zunächst in einem Rechengang die bestehende (genehmigte) Immissionsbelastung aus Schweinestall und Mistlagerstätte ermittelt und in einem weiteren Rechengang die künftig zu erwartenden Immissionen unter Auflassung der Schweinehaltung, aber Beibehaltung der Mistlagerung auf der bestehenden Lagerstätte. Für diese Abschätzung können die Immissionen aus den anderen Anlagen

unberücksichtigt bleiben, da diese aus anderen Richtungen als Bestand bzw. Projekt auf das Schutzgut einwirken und es somit zu keiner allfälligen Überdeckung kommen kann.

Als meteorologische Daten für die Berechnung wurde eine Zeitreihe der NUMBIS-Messstelle Amstetten aus dem Jahr 2014 verwendet. Ein Geländemodell wurde angelegt.

Die Emissionsraten wurden derart ermittelt, dass die Emissionen der Bio-Hahnenmast mit 19.200 Tieren, für welche keine explizit ausgewiesenen Daten in der Literatur zu finden sind, gleichgesetzt wurden den Emissionen aus der herkömmlichen Hühnermast. Mögliche 4 Umtriebe bei 10 Wochen Mastdauer und einem Ausstallungsgewicht von ca. 1 kg (20 Tiere/m²) bei der Hahnenmast erscheinen durchaus vergleichbar 7 Umtrieben bei 5 Wochen Mastdauer, einem Ausstallungsgewicht von ca. 1,6 kg und einer Belegdichte von 12 Tieren/m². Der längeren Mastdauer stehen weniger Umtriebe, dem geringeren Endmastgewicht eine höhere Tierzahl gegenüber.

Weiters wurden die Emissionsraten derart aufgeteilt, dass 2/3 der Hahnenmast und 1/3 der Entenmast zugeordnet wurden. Die Quellen wurden beim Mistlager als Flächenquelle, beim Schweinestall als Punktquelle in 5 m Höhe und beim geplanten Stall als bodennahe Linienquelle im Bereich des dem Siedlungsgebiet zugewandten Außenscharrraumes (1/3) bzw. als Linienquelle in 6 m Höhe im Bereich des Firstes moduliert.

Die Emissionsraten ergaben sich daraus wie folgt:

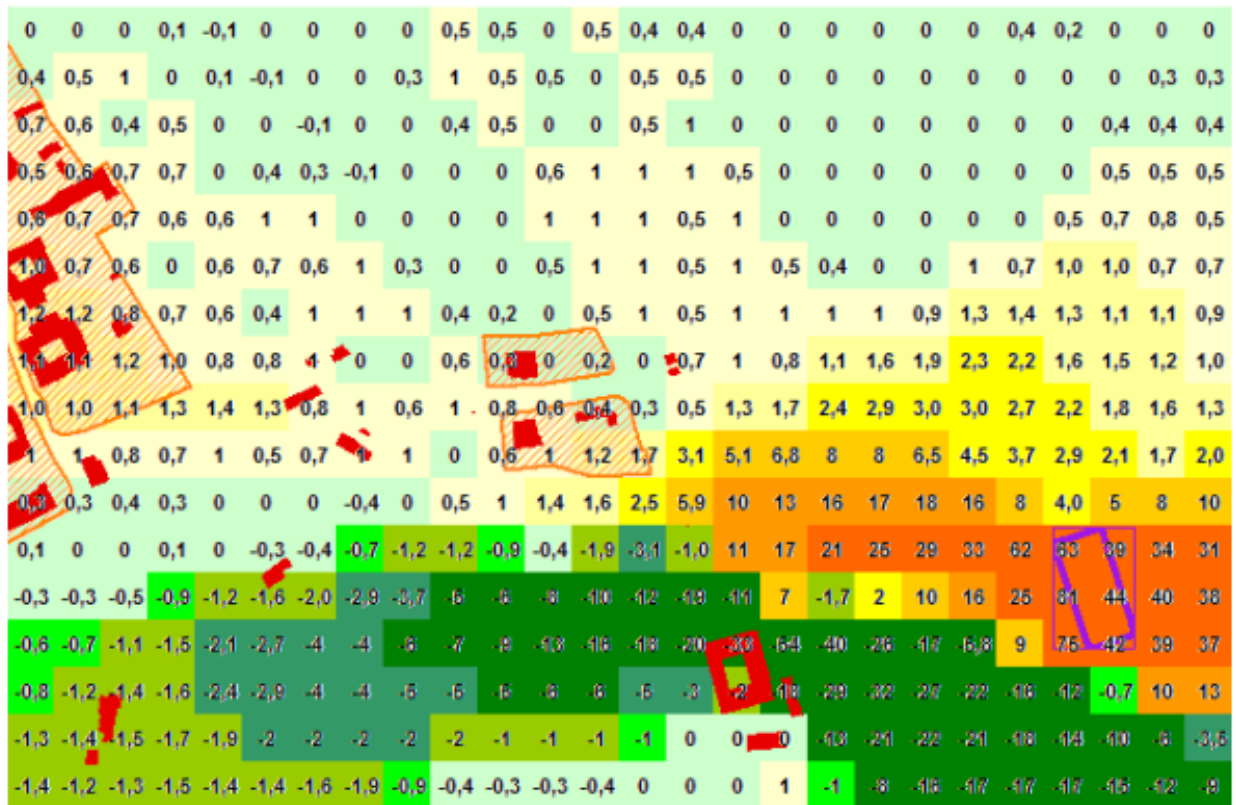
| Schweinehaltung | Mistlager | Projekt Außenscharrraum | Projekt Firstlüfter |
|------------------------|-----------|-------------------------|---------------------|
| 784 GE ¹ /s | 351 GE/s | 421 GE/s | 841 GE/s |

1

Als Ergebnis errechnet sich die Differenz an Jahresgeruchsstunden, die künftig gegenüber dem derzeitigen genehmigten Zustand zu erwarten ist. Eine Geruchsstunde ist dadurch definiert, dass in einem Zeitanteil von 10 % während einer Stunde bzw. eines Messzeitintervalls Gerüche auftreten, die ihrer Herkunft nach aus Anlagen erkennbar sind, d.h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem. Der Geruchsstundenanteil entspricht - auf der mathematischen Grundlage der für das Jahr repräsentativen Erhebung - dem prozentuellen Anteil der Stunden eines Jahres, in denen Gerüche eindeutig erkennbar sind.

¹ GE = Geruchseinheit (diejenige Menge (Teilchenzahl) Geruchsträger, die - verteilt in 1 m³ Neutralluft - ent-

Abb. 2: Differenz Jahresgeruchsstunden



Die Fragen der Behörde können damit wie folgt beantwortet werden:

Zu 1. Die Unterlagen sind für eine Beurteilung ausreichend

Zu 2. Die Unterlagen sind plausibel und nachvollziehbar

Zu 3. Nach den bisherigen Gepflogenheiten wurde die Beurteilung derart vorgenommen, dass Zusatzbelastungen bis zu 2 % Jahresgeruchsstunden als irrelevant, Zusatzbelastungen bis zu 5 % Jahresgeruchsstunden zwar als relevant, aber nicht als erheblich bewertet wurden. Die Zusatzbelastung lässt sich im vorliegenden Fall als irrelevant einstufen.

Zu 4. Da die Zusatzbelastung im irrelevanten Bereich liegt, sind die Auswirkungen auch im Hinblick auf eine Kumulation mit den bestehenden anderen Anlagen nicht als erheblich einzustufen.

sprechend der Definition der Geruchsschwelle gerade eine Geruchsempfindung auslöst).

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurde abgegeben:

4.3.1 Die **NÖ Umweltanwaltschaft** brachte mit Schreiben vom 17.07.2017 vor:

Von der Umweltrechtsabteilung wurden mit Datum 14. Juli 2017, eingelangt mit Datum 14. Juli 2017, die Unterlagen zum gestellten Feststellungsantrag des Siegfried Nagelhofer hinsichtlich Errichtung eines Bio-Mastgeflügelstalles übermittelt.

Nach Durchsicht der Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen:

Der Betrieb plant die Errichtung eines Mastgeflügelstalles für 19.200 Masthähne auf dem Grundstück 1003/1 in der KG Öhling, Marktgemeinde Oed-Öhling.

Die geplante Tätigkeit fällt unter Ziffer 43 des Anhanges Anhang 1 des UVP-G 2000. Die Anlage befindet sich innerhalb von 300 m gewidmetes Bauland-Agrar-Gebiet. Somit befindet sich die Anlage nach Anhang 2 in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E.

Somit gelten zur Beurteilung die Werte der Spalte 3 des Anhanges 1 des UVP-G 2000. Die Anzahl von 40.000 Tieren wird nicht erreicht. Somit ist aus dieser Hinsicht keine UVP-Pflicht ableitbar.

Die bestehende Tierhaltung soll laut Unterlagen nicht gleichzeitig mit der derzeit bestehenden Tierhaltung betrieben werden. Somit handelt es sich nicht um eine Änderung einer Anlage nach § 3a UVP-G 2000.

Da sich im Gebiet sehr nahe weitere Tierhaltungsbetriebe befinden, sind nach § 3a des UVP-G 2000 mögliche Kumulierungen zu prüfen.

Die beantragte Errichtung des Mastgeflügelstalles beträgt 48 % des Schwellenwertes. Somit sind die umliegenden Ställe zu kumulieren. Mit Kumulierung der umliegenden Betriebe wird der Schwellenwert überschritten. Somit ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die kritischen Parameter für die Einzelfallprüfung sind die Ausbreitung von Geruchsstoffen zu den nächstgelegenen Anrainern. Eine derartige Prognose wurde den Antragsunterlagen beigelegt. Diese zeigt bei den nächstgelegenen Anrainern mit Bauland-Agrar-Widmung eine maximale Zunahme von 2 %. Dies fällt unter die sogenannte Irrelevanz-Schwelle. Dies bedeutet, dass derartige Steigerungen nicht zusätzlich wahrgenommen werden.

Grundsätzlich ist die gewählte Vorgangsweise nachvollziehbar. Aufgefallen ist, dass Klimadaten aus dem Jahr 2014 herangezogen wurden. Dies wäre von Sachverständigen zu prüfen. Weiters wäre vom SV zu prüfen, ob die angegebenen Viehstandszahlen mit den Aufzeichnungen in der VIS-Datenbank übereinstimmen.

Unter der Voraussetzung, dass der Sachverständige zu keinen anderen Ergebnissen in der Ausbreitungsrechnung und den entsprechenden Viehständen kommt, besteht für die NÖ Umweltanwaltschaft kein weiterer Handlungsbedarf und wird die Einzelfallprüfung akzeptiert.

4.3.2 Die NÖ Umweltanwaltschaft brachte weiters mit Schreiben vom 20.07.2017 vor:

Aufgrund der nunmehr übermittelten Stellungnahme des agrartechnischen ASV Dipl.-Ing. Schretzmayer ergibt sich ein sehr ähnliches Bild, wie in den Unterlagen des Antragstellers. Ergänzend zur vorangegangenen Stellungnahme vom 17. Juli 2017 wird daher keine Durchführung einer UVP gefordert.

4.4 Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben des Antragstellers zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen, den eingeholten Stellungnahmen und dem sachverständigen Gutachten für Agrartechnik.

5.2 Den dabei vom Antragsteller gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5.3 Das Gutachten des Sachverständigen für Agrartechnik ist schlüssig und nachvollziehbar.

5.4 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

6.1 Der Antragsteller plant am Standort KG Öhling, Gst. Nr. 1003/1 die Errichtung eines Stalles für folgende Tiere:

- 19.200 Masthähne
- 6.000 Mastenten (Pekingenten)

6.2 Die Haltung von Schweinen soll aufgegeben werden.

6.3 Der geplante Stall liegt näher als 300 m zu Widmungen, die die Wohnnutzung erlauben.

6.4 Im Nahebereich des Vorhabens gibt es weitere (im Sinn des UVP-G 2000 relevante) Tierbestände (siehe Punkt 2.3).

6.5 Durch die Umsetzung des letztgültigen Vorhabens werden im angrenzenden Siedlungsgebiet Zusatzbelastungen von weniger als 2% Jahresgeruchsstunden erreicht.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu

unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der

Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhangs 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

.....

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die

Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

...

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

| | Land- und Forstwirtschaft | | |
|------|---------------------------|--|---|
| Z 43 | | a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze | b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe: 40 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze 42 500 Mastgeflügelplätze 1 400 Mastschweineplätze |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | <p>450 Sauenplätze</p> <p>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.</p> |
|--|--|--|--|

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

| Kategorie | schutzwürdiges Gebiet | Anwendungsbereich |
|-----------|-------------------------|---|
| A | besonderes Schutzgebiet | nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt |

| Kategorie | schutzwürdiges Gebiet | Anwendungsbereich |
|-----------|-------------------------------|---|
| | | <p>ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p> |
| B | Alpinregion | <p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p> |
| C | Wasserschutz- und Schongebiet | <p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p> |
| D | belastetes Gebiet (Luft) | <p>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</p> |
| E | Siedlungsgebiet | <p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, |

| <i>Kategorie</i> | <i>schutzwürdiges Gebiet</i> | <i>Anwendungsbereich</i> |
|---|------------------------------|---|
| | | <i>Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i> |
| <i>¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</i> | | |

7.2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014

§ 16

Bauland

Das Bauland ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

...

5. Agrargebiete, die für Bauwerke land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und der sonstigen Tierhaltung, die über die übliche Haltung von Haustieren hinausgeht, bestimmt sind; andere Betriebe, welche keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigungen sowie sonstige schädliche Einwirkungen auf die Umgebung verursachen und sich in ihrer Erscheinungsform in das Ortsbild und in die dörfliche bauliche Struktur einfügen, sowie Wohnnutzungen mit höchstens vier Wohneinheiten pro Grundstück sind zuzulassen;

...

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

8.1.1 Vorhabensgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Stalles. Allenfalls einschlägig könnten damit die Tatbestände der Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sein.

8.1.2 Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder ein Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.3 Projektsgemäß wird am Standort bereits ein Stall betrieben. Die Schweinezucht soll dabei aufgegeben werden und stattdessen Mastgeflügel gehalten werden.

8.1.4 Daher ist aus Sicht der UVP-Behörde beim gegenständlichen Vorhaben von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

8.1.5 Dies entspricht auch dem Willen des Projektwerbers und der Ansicht des beigezogenen Sachverständigen sowie der NÖ Umweltschutzbehörde.

8.2 Zur Lage des Vorhabens

8.2.1 Fraglich ist zunächst, ob das Vorhaben in einem Gebiet der Kategorie E zum Anhang 2 des UVP-G 2000 zum Liegen kommt.

8.2.2 Dazu wird in der Kategorie E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 die Lage eines Vorhabens in oder nahe Siedlungsgebieten als schutzwürdig festgelegt. Die tatsächliche Lage des Vorhabens im Siedlungsgebiet ist dabei nicht notwendig, auch eine Lage im Nahebereich erfüllt das Kriterium.

8.2.3 Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem unter anderem Grundstücke als Bauland, in dem Wohnbauten errichtet

werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten) festgelegt oder ausgewiesen sind.

8.2.4 Solches Bauland findet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum projektierten Vorhaben mit der Widmung „Bauland Agrargebiet“, die gemäß § 16 Abs 1 Z 5 NÖROG 2014 die Wohnnutzung mit höchstens vier Wohneinheiten pro Grundstück für zulässig erklärt.

8.2.5 Damit steht für die UVP-Behörde fest, dass das Vorhaben im Nahebereich (die 300m-Grenze ist jedenfalls unterschritten) eines Siedlungsgebiets iSd Kategorie E zum Anhang 2 des UVP-G 2000 zum Liegen kommt.

8.3 Zum Tatbestand der Z 43 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Z 43 lit a leg. cit. sieht für Mastgeflügel 65.000 Stellplätze als relevanten Schwellenwert vor.

8.3.2 Dieser Schwellenwert wird vom Vorhaben für sich genommen nicht erreicht, da nur 25.200 Tiere (19.200 Masthähne und 6.000 Mastenten) gehalten werden sollen.

8.3.3 Die maßgebliche 25 %-Schwelle des in Z 43 lit a leg. cit. festgelegten Schwellenwerts für Mastgeflügel, die bei 16.250 Tierstellplätzen liegt, wird jedoch überschritten.

8.3.4 Es ist daher gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 zu prüfen, ob bei einer Kumulierung mit anderen Beständen der Schwellenwert erreicht wird.

8.3.5 Der projektierte Bestand von 25.200 Tieren (Mastgeflügel) mit dem im räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Mastgeflügel (20.000 Tiere, vgl Punkt 2.3) erreicht 69,54 % des Schwellenwerts.

8.3.6 In Anwendung der Zusammenrechnungsregel der Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind die im räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Truthühnern und Truthennen (10.000 Tiere, vgl Punkt 2.3) mit ihren auf den Schwellenwert für Truthühner bezogenen Prozentanteil den oben errechneten 69,54 % hinzuzuzählen.

8.3.7 Die 10.000 Truthühnern und Truthennen ergeben einen Anteil von 20,83 %, gemeinsam mit den 69,54 %-Anteil am Mastgeflügel ergibt sich ein Wert von 90,37 %.

8.3.8 Der maßgebliche Schwellenwert ist damit nicht erreicht.

8.3.9 Zudem erreicht die beabsichtigte Änderung nicht 50 % des Schwellenwerts (§ 3a Abs. 3 Z 2 UVP-G 2000).

8.3.10 Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

8.4 Zum Tatbestand der Z 43 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Durch die Lage des Vorhabens in einem Gebiet, das unter die Kategorie E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 fällt (vgl Punkt 8.2), ist dieser Tatbestand angesprochen.

8.4.2 Z 43 lit b leg. cit. sieht für Mastgeflügel 42.500 Stellplätze als relevanten Schwellenwert vor.

8.4.3 Dieser Schwellenwert wird vom Vorhaben für sich genommen nicht erreicht, da nur 25.200 Tiere gehalten werden sollen.

8.4.4 Durch diesen Besatz werden jedoch 25 % des in Z 43 lit b leg. cit. festgelegten Schwellenwerts überschritten.

8.4.5 Es ist daher gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 zu prüfen, ob bei einer Kumulierung mit anderen Beständen der Schwellenwert überschritten wird.

8.4.6 Der geplante Bestand von 25.200 Mastgeflügel mit dem im räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Mastgeflügel (20.000 Tiere, vgl Punkt 2.3) überschreitet den Schwellenwert.

8.4.7 Der Tatbestand ist daher erfüllt und es ist gemäß § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 eine **Einzelfallprüfung durchzuführen.**

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Allgemeines

9.1.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.1.2 Im Zuge der Tatbestandsprüfung stellte sich heraus, dass das Vorhaben den Tatbestand der Z 43 lit b des Anhanges 1 UVP-G 2000 erfüllt und somit eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist (§ 3a Abs 3 Z 1 iVm § 3a Abs 6 UVP-G 2000).

9.2 Beurteilungsmaßstab einer Einzelfallprüfung

Zum Beurteilungsmaßstab bei einer Einzelfallprüfung ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelfallprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit "erheblichen" Auswirkungen auf die Umwelt zu "rechnen" ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001)

9.3 Einzelfallprüfung

9.3.1 Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass bei Realisierung des Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, das heißt, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E festgelegt wurde (ungestörte Wohnnutzung), wesentlich beeinträchtigt wird.

9.3.2 Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde das oben zitierte Sachverständigengutachten eingeholt.

9.3.3 Der Sachverständige für Agrartechnik führt in seinem Gutachten aus, dass im angrenzenden Siedlungsgebiet Zusatzbelastungen von weniger als 2 % Jahresgeruchsstunden erreicht werden.

9.3.4 Damit ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des vorliegenden Schutzgebiets unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

9.3.5 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

9.4 Kostenentscheidung

9.4.1 Die Kostenentscheidung beruht auf den angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Oed-Oehling, z.H. der Frau Bürgermeister, Mostviertelplatz 1, 3362 Oehling
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur